



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/34-II/5/87

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. PILZ, WABL und Genossen, betreffend  
Ausbildung ausländischer Polizeieinheiten  
durch die österreichische Exekutive  
(Nr. 525/J).

565 IAB

1987 -08- 04

zu 525 J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ, WABL und Genossen am 5. Juni 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 525/J-NR/87 betreffend "Ausbildung ausländischer Polizeieinheiten durch die österreichische Exekutive" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend stelle ich fest, daß die österreichische Exekutive zu keiner Zeit "ausländische Polizeieinheiten" auf dem Sektor der Terrorismusbekämpfung ausgebildet hat und daß in diese Richtung lautende Pressemeldungen die realen Gegebenheiten nur sehr unpräzise darstellen.

Faktum ist, daß der Bund als Dienstgeber aufgrund der bestehenden, das Dienstrecht regelnden gesetzlichen Bestimmungen unter anderem verpflichtet ist, die für die Aus- und Fortbildung seiner Beamten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Faktum ist weiters, daß mit Rücksicht auf die weltweite Verflechtung des internationalen Terrorismus eine solide Ausbildung der österreichischen Sicherheitsexekutive auf dem Sektor der Bekämpfung dieser modernen Erscheinung der organisierten Gewalthriminalität nur dann gewährleistet werden kann, wenn im Rahmen dieser Ausbildung auch die im Ausland gemachten Erfahrungen und die dort entwickelten Methoden genützt werden. Aus dieser Überlegung ergibt sich die zwingende Notwendigkeit zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Sicherheitsverwaltungen anderer Länder.

- 2 -

Mein Ministerium ist daher seit Jahren bemüht, entsprechende internationale Kontakte aufzubauen und Angehörige der österreichischen Spezialeinheit für die Terrorismusbekämpfung zum Zwecke der Aus- und Fortbildung in das Ausland zu entsenden. Diese Form der Weiterbildung setzt aber voraus, daß im Gegenzug auch einzelne Angehörige ausländischer Spezialeinheiten zu kurzfristigen Trainingsaufenthalten beim Gendarmerieeinsatzkommando eingeladen werden.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gestellten Fragen wie folgt:

Zur Frage 1: Beim Gendarmerieeinsatzkommando haben Angehörige von Spezialeinheiten der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Maltas, Perus und der Volksrepublik China Ausbildungsaufenthalte absolviert. Daneben gab es noch eine Reihe kurzer Informationsbesuche von Experten aus verschiedenen anderen Ländern, die im weitesten Sinne auch als Schulung - auch wenn sie sich in vielen Fällen nur auf einen gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch beschränkten - angesehen werden können.

Soweit mir bekannt ist, haben lediglich die Spezialeinheiten der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens besondere Bezeichnungen ("Delta" bzw. "SAS").

Die Dauer der Ausbildungsaufenthalte schwankte zwischen einer und vier Wochen. Das Ausbildungsprogramm umfaßte grundsätzlich jene Bereiche, die auch beim Gendarmerieeinsatzkommando unterrichtet werden.

Eine genaue Kostenrechnung ist nicht möglich, weil die Ausbildung zumeist auf Basis der Gegenseitigkeit erfolgte.

- 3 -

- 3 -

Die Ausbildung wurde größtenteils am Standort des Gendarmerieeinsatzkommandos, in zwei Fällen auch im Hochgebirge in Salzburg durchgeführt.

Zur Frage 2: Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, haben an der Ausbildung keine "Einheiten" sondern nur einzelne Angehörige von Spezialeinheiten teilgenommen. Die Spezialeinheiten der Vereinigten Staaten von Amerika ("Delta") und Großbritanniens ("SAS") sind militärische Formationen.

Zur Frage 3: Nach meiner Kenntnis kommt es in jenen Ländern, aus denen Angehörige von Spezialeinheiten zu Ausbildungszwecken in Österreich aufgenommen worden sind, zu keinen regelmäßigen Verletzungen der Menschenrechte. Sollte mir in einem konkreten Fall bekannt werden, daß sich die auszubildende Einheit in ihrem Heimatland Verstöße gegen die Menschenrechte zu Schulden hat kommen lassen, so würde ich einen Ausbildungsaufenthalt in Österreich nicht genehmigen.

Zur Frage 4: In der Einleitung habe ich bereits darauf hingewiesen, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich die Ausbildung österreichischer Beamter stützt. Im Rahmen dieser vom Bund durchzuführenden Ausbildung sind in gewissen Fällen auch Ausbildungsphasen im Ausland angezeigt und deren Durchführung wiederum ist nur dann möglich, wenn von österreichischer Seite die Bereitschaft zu einer entsprechenden Gegenleistung besteht.

Das Ausbildungsprogramm für das Gendarmerieeinsatzkommando ist durch Erlass geregelt. Das dadurch festgelegte Ausbildungsprogramm, das unter anderem Einsatztaktik, psychologische Ausbildung, Schießausbildung und Körperausbildung umfaßt, ist auch für die Ausbildung von Angehörigen ausländischer Spezialeinheiten maßgeblich.

-4-

- 4 -

Zur Frage 5: Das Training von Angehörigen ausländischer Spezialeinheiten beruht zumeist auf Gegenseitigkeit; Kosten werden hierfür nicht verrechnet.

Zur Frage 6: Ich habe in letzter Zeit Ressortübereinkommen mit dem Innenminister Italiens und dem Innenminister Spaniens abgeschlossen. Diese Ressortübereinkommen haben die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des illegalen Suchtgifthandels und der organisierten internationalen Kriminalität zum Gegenstand. Mit Ländern der Dritten Welt sind Übereinkommen dieser Art bisher nicht abgeschlossen worden.

27. Juli 1987

Karl Obermaier